

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1875.

..E VII. Verordnung

vom 9. April 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Septbr. 1869 zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Mit höchster Genehmigung Sorenissiml wird mit Rücksicht auf die Maß- und Gewichtordnung vom 17. August 1868 (S. 473 des Bundesgesetzblattes) der §. 4 der Ausführungsverordnung vom 25. September 1869 zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dahin abgeändert, daß fortan die Erlaubnißerteilung zum Ausschänken von Branntwein und der Handel mit Branntwein und Spiritus im Betrage von unter $\frac{1}{2}$ Liter (statt $\frac{1}{2}$ Maß oder $\frac{1}{2}$ Quart) von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann.

Rudolstadt, den 9. April 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.